07.11.85

Sachgebiet 1104

## Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht – Drucksachen 10/2951, 10/4105 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 Buchstabe a wird § 48 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt gefaßt:
  - "1. frühestens mit Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres oder".
- 2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
  - "2. Es wird folgende Übergangsregelung getroffen:

Abweichend von § 48 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes treten die Richter auf Lebenszeit an den obersten Gerichtshöfen des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

- das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden,
- 2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebenundsechzigste Lebensjahr vollenden,
- das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechsundsechzigste Lebensjahr vollenden,

in den Ruhestand."

Bonn, den 7. November 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion Mischnick und Fraktion

## **Begründung**

Die vom Rechtsausschuß empfohlenen Regelungen der Altersgrenzen für Richter weichen in einer Einzelfrage geringfügig von den entsprechenden Regelungen des Beamtenrechts und des bisherigen Richterrechts ab. Der Antrag soll die Übereinstimmung mit dem übrigen öffentlichen Dienstrecht herstellen.

Im Beamtenrecht und im bisherigen Richterrecht wird für die Antragsaltersgrenze angeknüpft an die Vollendung des betreffenden Lebensjahres. Bei der gesetzlichen Altersgrenze dagegen tritt der Beamte oder Richter mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das maßgebliche Lebensjahr vollendet. Für eine hiervon abweichende Regelung, wie sie sich aufgrund der Empfehlung des Rechtsausschusses bei der Antragsaltersgrenze und auch bei der Übergangsregelung ergäbe, besteht kein Anlaß.